



LAND  
TIROL



## Inhalt

|    |                                   |
|----|-----------------------------------|
| 1  | Vorwort                           |
| 3  | Allgemeines                       |
| 4  | Voraussetzungen, Vorteile, Kosten |
| 5  | Dauer, Ablauf                     |
| 6  | Beispiele                         |
| 12 | Zuständigkeiten                   |

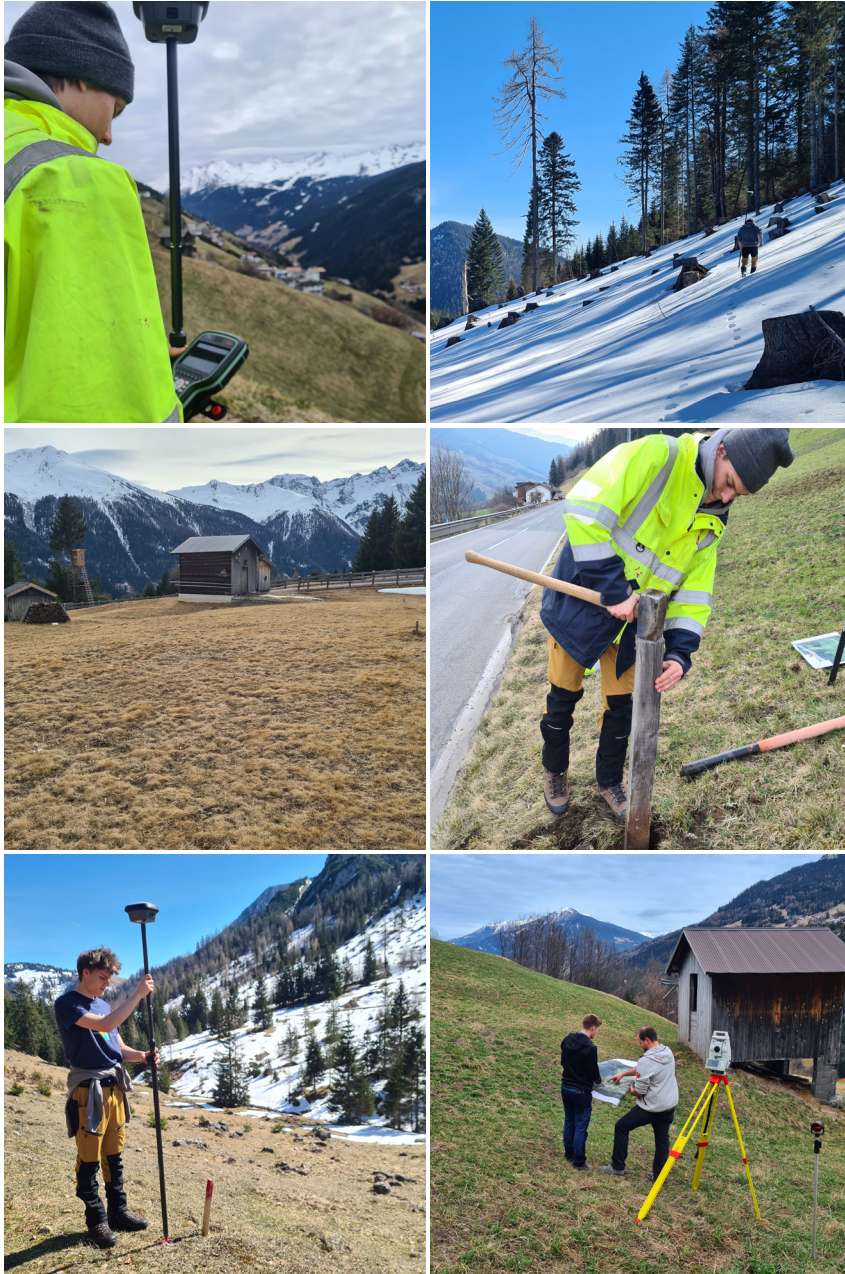


## Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Mit den Bodenordnungsverfahren nach dem Tiroler Flurverfassungsgesetz stehen uns hervorragende Instrumente zur Verfügung, um eine gute Qualität der landwirtschaftlichen Grundstücksstruktur sicherzustellen. Eines dieser Instrumente ist die Flurbereinigung. Im Zentrum steht auch hier die Absicherung der Bewirtschaftung. Nicht zuletzt aufgrund des steigenden Zeitdrucks und des hohen Nebenerwerbsanteils in der Tiroler Landwirtschaft ist es hilfreich, wenn Wiesen und Felder gut und effizient bewirtschaftet werden können und ausreichend Platz für ein sicheres Wirtschaften zur Verfügung steht. Flurbereinigungsübereinkommen leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung einer produzierenden Landwirtschaft im Berggebiet. Ich darf Sie einladen, von der Möglichkeit eines Flurbereinigungsverfahrens auch im Sinne der kommenden Generationen Gebrauch zu machen.

LHStv Josef Geisler



# Flurbereinigungsübereinkommen

## Allgemeines

Mit Hilfe eines Flurbereinigungsübereinkommens können Mängel der Agrarstruktur gemildert oder beseitigt werden und dabei die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken verbessert werden. Mit dem Abschluss eines Flurbereinigungsübereinkommens muss ein landwirtschaftlicher Zweck verfolgt werden.

Ein Flurbereinigungsübereinkommen kann bei kleineren Arrondierungen bei einer dadurch bewirkten eindeutigen Agrarstrukturverbesserung durchgeführt werden.

Beispiele dafür sind:

- Erwerb einer angrenzenden Parzelle zur besseren Bewirtschaftung
- Beseitigung einer Enklave (Grundstück, welches von einem anderen Grundstück umschlossen wird)
- Verbesserung der Erschließungssituation
- Hofraumerweiterung, Beseitigung einer beengten Orts- und Hoflage
- Verbesserung der Grundstücksformen zur besseren Bewirtschaftung

Flurbereinigungsübereinkommen können nur im Einvernehmen aller Parteien abgeschlossen werden.

## Rechtsgrundlage

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996)

## Abwickelnde Stellen

Amt der Tiroler Landesregierung

- Abteilung Agrarrecht - Rechtlich
- Abteilung Bodenordnung - Technisch
- Agrar Lienz - Technisch

## Voraussetzungen

### für ein Flurbereinigungsübereinkommen

- Mit dem Rechtserwerb muss ein landwirtschaftlicher Zweck verfolgt werden
- Verbesserung der Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse – Mängel der Agrarstruktur müssen gemildert oder beseitigt werden
- Arrondierung der Grundstücke
- Parteien müssen sich über rechtsgeschäftlichen Erwerb einig sein (Tausch, Kauf,...)
- Hinsichtlich des Grundstückspreises ist der ortsübliche Verkehrswert zu beachten

#### Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Antrag unter genauer Beschreibung des beabsichtigten Erwerbes, idealerweise unter Vorlage von Grundbuchsauszügen und Lageplänen (Auszüge aus tirisMaps sind ausreichend)

## Vorteile

### eines Flurbereinigungsübereinkommens

- Verbesserung der Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse durch die Beseitigung von agrarstrukturellen Mängeln
- Stärkung des landwirtschaftlichen Betriebes
- Grundbuchsbereinigungen durch die Löschung von nicht mehr benötigten Rechten und Dienstbarkeiten
- Gesicherte Grenzen durch amtliche Vermessung
- Grunderwerbsteuerbefreiung

## Kosten

### des Verfahrens

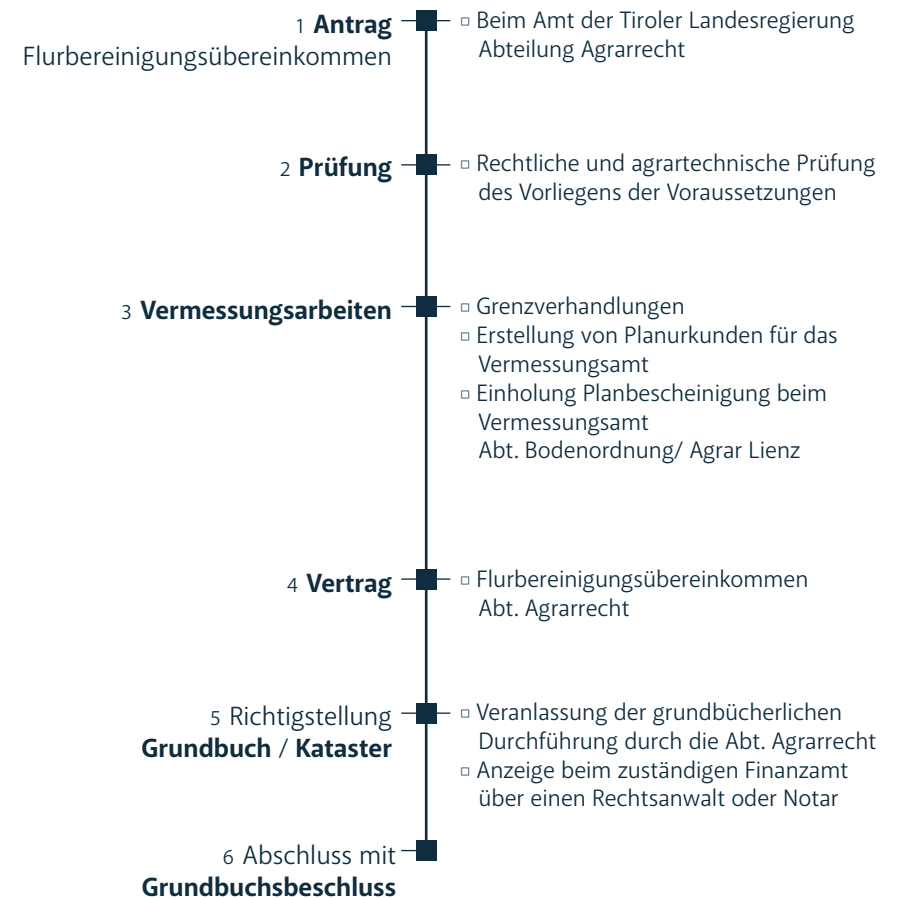
- Vermarktungskosten (Materialkosten)
- Immobilienertragsteuer (entfällt bei wertgleichem Tauschgeschäft)
- Grundbucheintragungsgebühr

## Dauer

### des Verfahrens

- Das Verfahren **ohne Vermessung** ist in der Regel innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen.
- Das Verfahren **mit Vermessung** (je nach Umfang) ist in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen

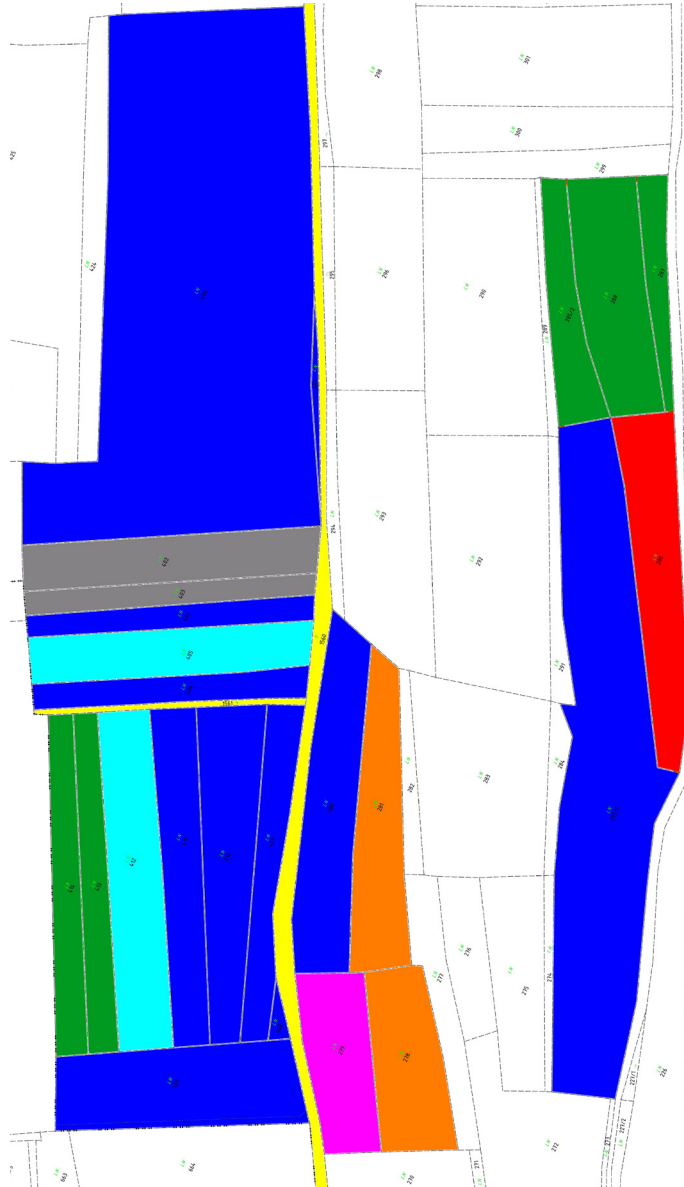
## Ablauf



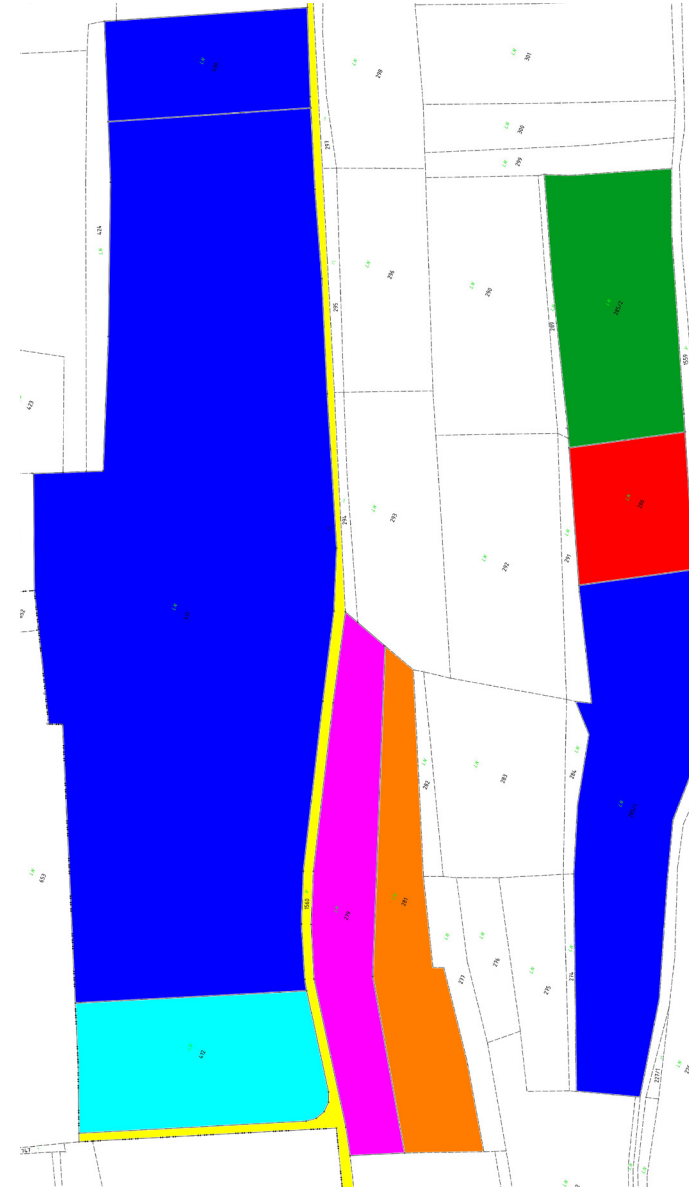
## Beispiel 1

### Flurbereinigungsübereinkommen Grube, Sistrans

Anzahl Grundstücke „Alter Stand“: 23



Anzahl Grundstücke „Neuer Stand“: 8



Neueinteilung der Grundstücke beim Flurbereinigungsübereinkommen in Sistrans. Durch die Bereinigung der ungünstigen Grundstücksformen und Vergrößerung des Bewirtschaftungskomplexes wird die Bewirtschaftung wesentlich erleichtert.

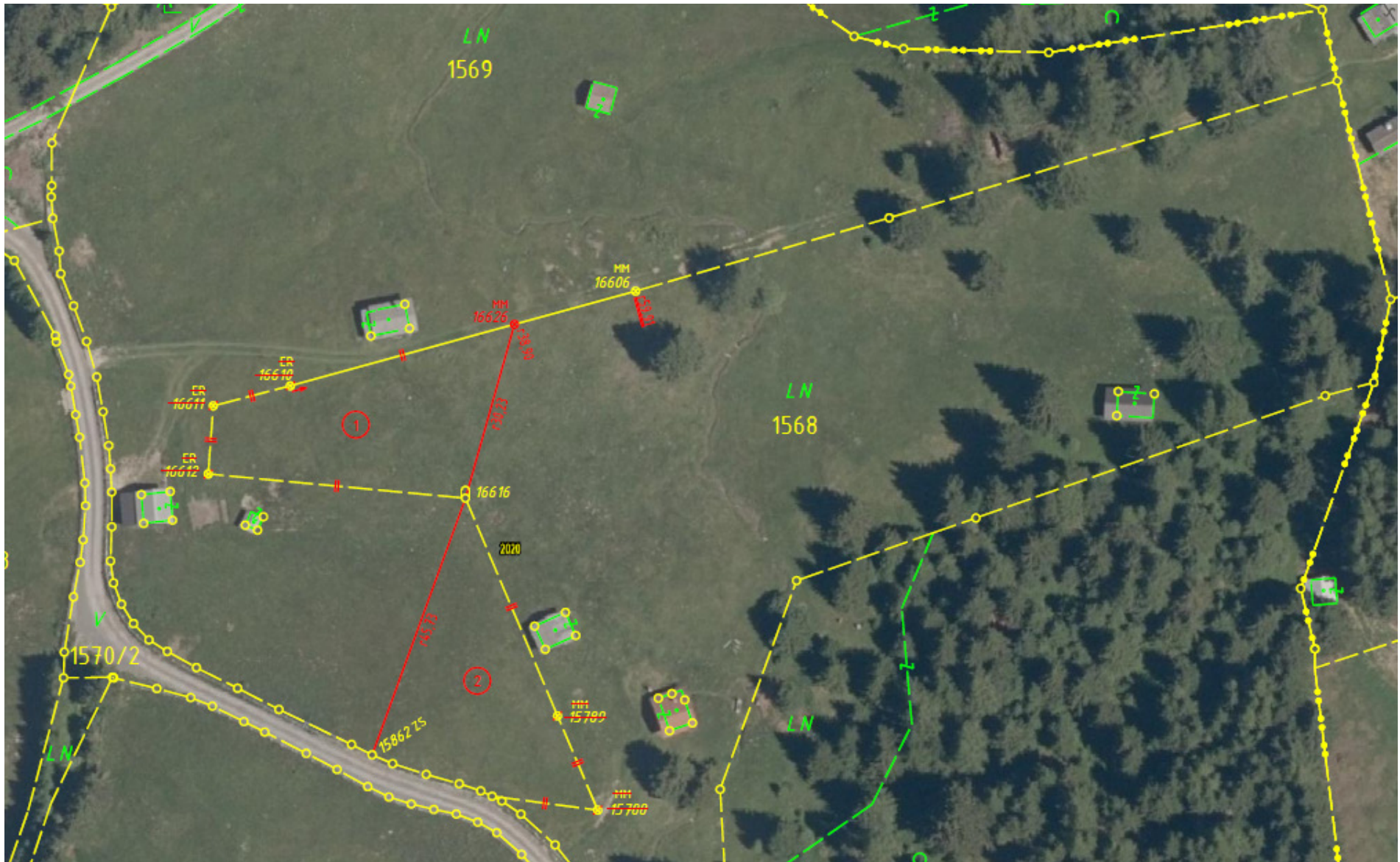
**Beteiligte:** 7 Parteien; **Fläche:** ca. 5,4 ha

## Beispiel 2

### Flurbereinigungsübereinkommen Strengen

Bei dieser Teilung wurde ein wertgleiches Tauschgeschäft durchgeführt, um die Bewirtschaftung zu erleichtern und die ungünstigen Grundstücksformen zu beseitigen.  
(ROT = neue Grundstücksgrenze)

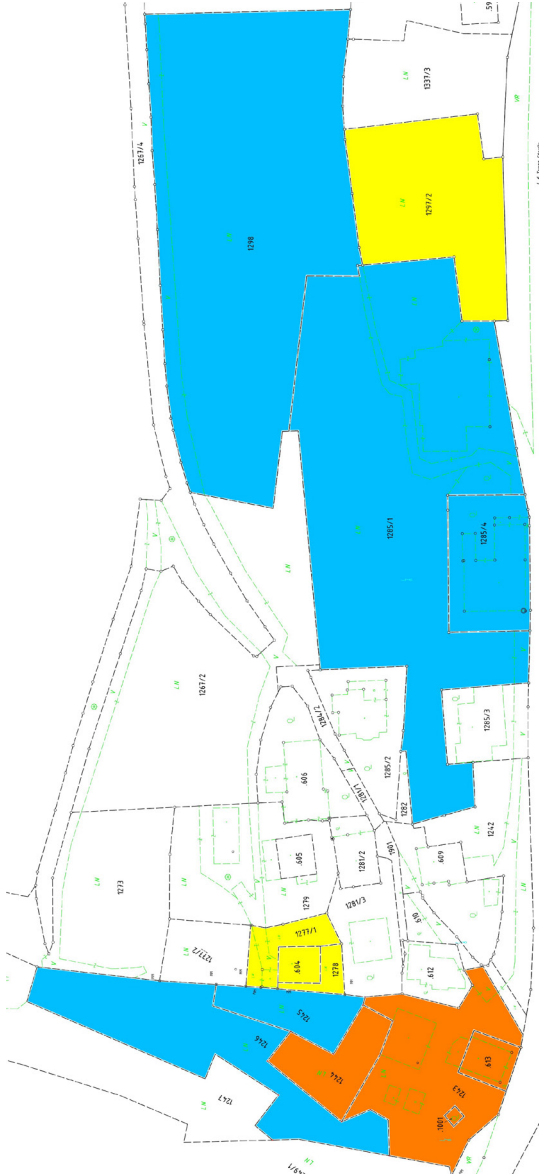
**Beteiligte:** 2 Parteien; **Fläche:** 2,50 ha



### Beispiel 3

#### Flurbereinigungsübereinkommen Finkenbergr

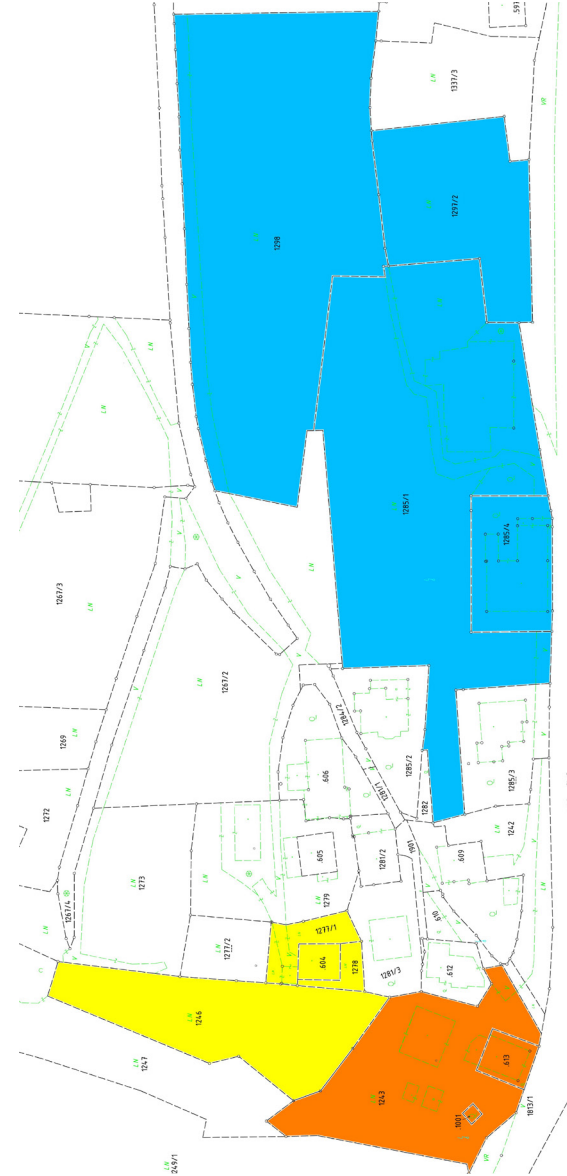
Anzahl Grundstücke „Alter Stand“: 13



Bei diesem Flurbereinigungsübereinkommen konnten Mängel in der Agrarstruktur durch Beseitigung ungünstiger Grundstücksformen sowie zwei beengte Hofstellensituationen wesentlich verbessert werden.

**Beteiligte:** 3 Parteien; **Fläche:** 3750 m<sup>2</sup>

Anzahl Grundstücke „Neuer Stand“: 11



## **Zuständigkeiten**

### Abwickelnde Stellen

#### **Rechtlich**

Abteilung Agrarrecht  
Michael-Gaismair-Straße 1  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3880  
agrarrecht@tirol.gv.at

#### **Technisch Nordtirol**

Abteilung Bodenordnung  
Innrain 1  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3802  
bodenordnung@tirol.gv.at

#### **Technisch Osttirol**

Agrar Lienz  
Kärntner Straße 43  
9900 Lienz  
+43 4852 6633 4963  
agr.ar.lienz@tirol.gv.at

#### **Website Zusammenlegung**

<https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/laendliche-neu-ordnung/zusammenlegung-flurbereinigung/>

#### Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Bodenordnung  
Innrain 1, 6020 Innsbruck  
Tel: +43 512 508 3802  
E-Mail: bodenordnung@tirol.gv.at  
Fotos: Cammerlander (Vorwort), Land Tirol  
Gestaltung: Sandra Reinalter  
Text: Abteilung Agrarrecht, Abteilung Bodenordnung  
Druck: Land Tirol

